



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 128/2024
vom 14. November 2024
Geschäftsverzeichnismr. 8161
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 464/1 und 464/30 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Strafvollstreckungsgericht des Gerichts erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Januar 2024, dessen Ausfertigung am 9. Februar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Strafvollstreckungsgericht des Gerichts erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 464/1 und 464/30 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 16 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass sie es ermöglichen würden, dass eine Person, der von einem später verurteilten Angeklagten eine Immobilie übertragen wird vor oder während einer Ermittlung und/oder einer gerichtlichen Untersuchung, nach einem endgültigen strafrechtlichen Urteil als ‘ bösgläubiger Dritter ’ im Sinne der vorerwähnten Gesetzesartikel betrachtet wird, wobei dieser Dritte in dem Strafverfahren, in dem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst auch verfolgt wurde, aber nicht selbst verurteilt wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Beschlagnahme von Gütern, die nicht dem Verurteilten, sondern einem Dritten gehören, im Rahmen einer strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung.

B.2.1. Die strafrechtliche Vollstreckungsermittlung, auch « SVE » genannt, wurde durch das Gesetz vom 11. Februar 2014 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung der Vermögensstrafen und Gerichtskosten in Strafsachen (I) » und das Gesetz vom 11. Februar 2014 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung der Vermögensstrafen und Gerichtskosten in Strafsachen (II) » eingeführt. Es betrifft die Gesamtheit der Handlungen, die auf die Ermittlung, Identifizierung und Beschlagnahme des Vermögens abzielen, in das eine Verurteilung zur Zahlung einer Geldbuße, eines Sondereinziehungsbetrags oder der Gerichtskosten vollstreckt werden kann (Artikel 464/1 § 1 des Strafprozessgesetzbuches). Die strafrechtliche Vollstreckungsermittlung betrifft einerseits das Sammeln von Informationen über die Vermögenssituation des Verurteilten und von Dritten, die wissentlich und willentlich mit dem Verurteilten zusammenarbeiten, um sein Vermögen der Vollstreckung vollstreckbarer Verurteilungen zu entziehen, und andererseits die Beschlagnahme des Trägermaterials, das diese Information enthält, sowie der Vermögensbestandteile, bezüglich deren die Verurteilung vollstreckt werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2934/001 und DOC 53-2935/001, SS. 8 und 10).

Eine besondere Vermögensprüfung hielt der Gesetzgeber in erster Linie für erforderlich, weil es keine ausreichenden gesetzlichen Instrumente gebe, um effektiv und effizient gegen Verurteilte vorzugehen, die sich zahlungsunfähig machten, indem sie Eigentum auf Familienmitglieder, auf Vermögensgesellschaften oder ins Ausland übertrügen. An zweiter Stelle erachtete der Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Zwangsmitteln durch Polizeidienste und durch die Staatsanwaltschaft in der Phase der Strafvollstreckung, die einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens, das Recht auf

Unverletzlichkeit der Wohnung oder das Eigentumsrecht des Verurteilten oder Dritter darstellen, als nicht deutlich genug (ebenda, SS. 7 und 8).

B.2.2. Die strafrechtliche Vollstreckungsermittlung wird durch und unter der Leitung und Aufsicht der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Der Magistrat der Staatsanwaltschaft, der die strafrechtliche Vollstreckungsermittlung durchführt, wird der « SVE-Magistrat » genannt, wobei er über die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlungen wacht (Artikel 464/1 § 2 des Strafprozessgesetzbuches). Die Untersuchung ist subsidiär. Sie kann erst eingeleitet werden, nachdem die Nichtzahlung von der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, die für die Vollstreckung der Verurteilung zuständig ist, oder vom Beamten des FÖD Finanzen, der zur Eintreibung und Beitreibung dieser Schulden befugt ist (ebenda, SS. 8 bis 10 und 13).

B.3.1. Artikel 464/1 § 3 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Die SVE wird gegenüber dem verurteilten Täter, nachstehend ‘ der Verurteilte ’ genannt, und gegenüber Dritten durchgeführt, die sich wissentlich und willentlich mit dem Verurteilten verschwören, nachstehend ‘ bösgläubige Dritte ’ genannt, um sein Vermögen der Vollstreckung der vollstreckbaren Verurteilungen zu entziehen ».

B.3.2. Die Wörter « nachstehend ‘ bösgläubige Dritte ’ genannt » wurden durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. November 2021 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz » eingefügt. Artikel 11 dieses Gesetzes hat in verschiedenen anderen Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches in Bezug auf die strafrechtliche Vollstreckungsermittlung die Wörter « in Artikel 464/1 § 3 erwähnten Dritten », « einen Dritten im Sinne von Artikel 464/1 § 3 » und « in Artikel 464/1 § 3 erwähnte Dritte » durch die Wörter « bösgläubige Dritte » ersetzt.

In den Vorarbeiten heißt es:

« L’article 464/1, § 3, du Code d’instruction criminelle dispose que l’EPE est également dirigée à l’égard de ‘ tiers qui conspirent sciemment et volontairement avec le condamné afin de soustraire son patrimoine à l’exécution des condamnations exécutoires ’.

Dans la pratique, les magistrats EPE emploient l’expression plus courte ‘ tiers de mauvaise foi ’. Certains parlementaires ont déjà employé cette terminologie lors de l’examen de la loi EPE. Cette expression apparaît également dans la circulaire n° 14/2014 du Collège des procureurs généraux sur la loi EPE. Afin de faciliter la lisibilité et l’application de la loi EPE dans la pratique juridique, il est indiqué de consacrer l’expression plus courte ‘ tiers de mauvaise foi ’ dans le texte de l’article 464/1, § 3, du Code d’instruction criminelle. Sur le fond,

l'expression ' tiers de mauvaise foi ' n'ajoute rien à la définition du tiers contenue dans la disposition législative précitée.

Tous les renvois au ' tiers visé à l'article 464/1, § 3 ' dans les dispositions de la loi EPE sont remplacés par l'expression ' tiers de mauvaise foi ' » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-2175/001, S. 8).

B.4.1. Der SVE-Magistrat kann durch eine mit Gründen versehene schriftliche Entscheidung jegliche Beschlagnahmen, die dazu beitragen können, das in Artikel 464/1 § 1 des Strafprozessgesetzbuches festgelegte Ziel der strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung zu erreichen, durchführen oder durchführen lassen (Artikel 464/29 § 1 des Strafprozessgesetzbuches).

Beschlagnahmt werden können:

« 1. alle beweglichen und unbeweglichen, körperlichen oder unkörperlichen Güter des Vermögens des Verurteilten, in die die vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung eines Einziehungsbetrags, einer Geldbuße und der Gerichtskosten vollstreckt werden kann,

2. alle Datenträger - im Original oder als Kopie -, die sich beim Verurteilten oder bei Dritten befinden und Informationen über die vermögensrechtlichen Transaktionen, die der Verurteilte getätigt hat, und über die Zusammenstellung und den Standort seines Vermögens enthalten » (Artikel 464/29 § 2 des Strafprozessgesetzbuches).

B.4.2. Artikel 464/30 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Der SVE-Magistrat kann die in Artikel 464/29 § 2 Nr. 1 erwähnten Güter, die nicht dem Verurteilten gehören, unter folgenden Bedingungen beschlagnahmen:

1. Es gibt ausreichend schwerwiegende und konkrete Indizien dafür, dass der Verurteilte dem Dritten - noch bevor die Verurteilung formell rechtskräftig geworden ist - das Gut übertragen hat mit dem offensichtlichen Ziel, die Beitreibung des Einziehungsgegenstands, der Geldbuße und der Gerichtskosten zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

2. Der Dritte wusste oder musste nach vernünftigem Ermessen wissen, dass das Gut ihm vom Verurteilten direkt oder indirekt übertragen worden ist, um es der Vollstreckung einer vollstreckbaren oder möglichen Verurteilung zu einer Einziehung, einer Geldbuße oder zu den Gerichtskosten zu entziehen.

Der Magistrat vermerkt in seiner Entscheidung die schwerwiegenden und konkreten Indizien, aus denen hervorgeht, dass der Verurteilte das Gut der Beitreibung des Einziehungsgegenstands, der Geldbuße und der Gerichtskosten entziehen will, sowie die Informationen, aus denen hervorgeht oder abgeleitet werden kann, dass der Dritte Kenntnis

davon hat, und die die Beschlagnahme rechtfertigen. Diese Angaben werden im Protokoll aufgenommen, das bei der Beschlagnahme erstellt wird.

§ 2. Die laut den Artikeln 1408 bis 1412*bis* des Gerichtsgesetzbuches oder den Sondergesetzen unpfändbaren Güter dürfen auf keinen Fall beschlagnahmt werden ».

B.4.3. Der SVE-Magistrat kann auch unbewegliche Güter, die eine Sache im Sinne von Artikel 464/29 § 2 Nr. 1 des Strafprozessgesetzbuches darstellen, beschlagnahmen lassen (Artikel 464/33 § 1 des Strafprozessgesetzbuches).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.5. Mit der Vorabentscheidungsfrage befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 464/1 und 464/30 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll).

B.6. Aus der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass diese Frage spezifisch die Voraussetzungen betrifft, unter denen im Rahmen der strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung Güter beschlagnahmt werden können, die nicht dem Verurteilten, sondern einem Dritten gehören. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf die Artikel 464/1 § 3 und 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches.

B.7.1. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, gesetzeskräftige Normen direkt anhand von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine Tragweite hat, die derjenigen einer der Verfassungsbestimmungen gleicht, zu deren Prüfung der Gerichtshof befugt ist und deren Verletzung angeführt wird, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien jedoch ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

B.7.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Zugang zum Gericht im Besonderen. Vorliegend kann nicht angenommen werden, dass die in dieser Vertragsbestimmung vorgesehenen Garantien eine Tragweite haben, die der Tragweite der Artikel 12 und 14 der Verfassung entspricht, die das Legalitätsprinzip in Strafsachen garantieren. In Bezug auf diesen Grundsatz hat Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und nicht Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Tragweite, die derjenigen der Artikel 12 und 14 der Verfassung entspricht. Das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf Zugang zum Gericht wird durch Artikel 13 garantiert und nicht durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung.

B.7.3. Da der Gerichtshof auch nicht ersucht wird, die Artikel 464/1 § 3 und 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen, ist die Vorabentscheidungsfrage unzulässig, sofern sie sich auf diese Vertragsbestimmung bezieht.

B.8.1. Außerdem macht der Ministerrat geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, weil das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht darlege, in welcher Hinsicht die Artikel 464/1 und 464/30 des Strafprozessgesetzbuches mit den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen unvereinbar sein sollten.

B.8.2. In der Ausgangstreitigkeit hat die Staatsanwaltschaft unbewegliche Güter beschlagnahmt, die ein strafrechtlich Verurteilter Dritten übertragen hat, die selbst im vorausgegangenen Strafverfahren freigesprochen worden sind. In der Vorlageentscheidung führt das vorlegende Rechtsprechungsorgan aus, dass die Artikel 464/1 § 3 und 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches verschiedene Definitionen in Bezug auf die Figur der « bösgläubigen Dritten » im Rahmen der strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung enthielten. Ferner heißt es in der Vorlageentscheidung, dass die « Robin » AG in der Ausgangstreitigkeit vorgebracht habe, dass sich diese Bestimmungen widersprechen würden, insofern Artikel 464/1 § 3 des Strafprozessgesetzbuches bestimme, dass die strafrechtliche Vollstreckungsermittlung gegenüber Dritten durchgeführt werden könne, die sich « wissentlich und willentlich » mit dem Verurteilten verschwören, um sein Vermögen der Vollstreckung der « vollstreckbaren » Verurteilungen zu entziehen, während Artikel 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches

spezifisch in Bezug auf die Beschlagnahme verlange, dass der Dritte « wusste oder [...] nach vernünftigem Ermessen wissen [musste] », dass das Gut ihm vom Verurteilten direkt oder indirekt übertragen worden sei, um es der Vollstreckung einer « vollstreckbaren oder möglichen » Verurteilung zu einer Einziehung, einer Geldbuße oder zu den Gerichtskosten zu entziehen. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan hat dem Gerichtshof daraufhin die von dieser Partei vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage gestellt.

B.8.3. Aus dem Vorstehenden kann abgeleitet werden, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof wissen möchte, ob die Artikel 464/1 § 3 und 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Bezug auf die Frage verfassungsgemäß sind, ob diese Bestimmungen ausreichend deutlich und genau formuliert sind. Aus den vom Ministerrat beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätzen geht im Übrigen hervor, dass er darauf auf angemessene Weise eingehen konnte.

B.9. Die « Robin » AG führt schließlich an, dass Artikel 464/30 des Strafprozessgesetzbuches auch dem Grundsatz *non bis in dem* zuwiderlaufe, wie er ebenfalls in Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem durch Gesetz vom 18. März 1993 zugestimmt worden sei, garantiert sei.

Es ist den Parteien vor dem Gerichtshof nicht erlaubt, die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage abzuändern oder zu erweitern. Es obliegt nämlich nur dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu beurteilen, welche Vorabentscheidungsfragen es dem Gerichtshof stellen muss, und dabei den Umfang der Anhängigmachung zu bestimmen. Die Prüfung der Frage kann folglich nicht auf die Prüfung von Artikel 464/30 des Strafprozessgesetzbuches anhand des Grundsatzes *non bis in idem* erweitert werden.

Zur Hauptsache

In Bezug auf das Recht auf Achtung des Eigentums

B.10.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.10.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.10.3. Jeder Eingriff einer öffentlichen Behörde in den Genuss des Rechts auf Achtung des Eigentums muss durch eine Vorschrift vorgesehen sein, die ausreichend präzise formuliert ist, damit die betroffenen Personen - gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung - unter den gegebenen Umständen in vernünftigem Maße die Folgen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können, vorhersehen können. Das erforderliche Maß der Präzision hängt weitgehend vom Inhalt der betreffenden Maßnahme, von dem Anwendungsbereich, den sie abdecken soll, und von der Zahl und dem Status ihrer Adressaten ab (EuGHMR, Große Kammer, 22. Juni 2004, *Broniowski gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2004:0622JUD003144396, §§ 136-147; Große Kammer, 25. Oktober 2012, *Vistiņš und Perepjolkins gegen Lettland*, ECLI:CE:ECHR:2012:1025JUD007124301, §§ 95-97; 16. September 2014, *Plechkov gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2014:0916JUD000166003, §§ 88-89; Große Kammer, 5. September 2017, *Fábián gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2017:0905JUD007811713, §§ 64-66).

B.11. Die Beschlagnahme bestimmter Güter im Rahmen einer strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung stellt eine Einmischung in das Recht des geschädigten Dritten auf Achtung des Eigentums dar. Folglich muss eine solche Beschlagnahme in einer Norm vorgesehen sein, die ausreichend genau formuliert ist.

B.12.1. Wie in B.8.2 erwähnt, liegt der Vorabentscheidungsfrage die Feststellung zugrunde, dass sich die Formulierung von Artikel 464/1 § 3 und die Formulierung von 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Bezug auf einerseits das Wissen des betreffenden Dritten und andererseits den etwaigen endgültigen Charakter der Verurteilung voneinander unterscheiden.

B.12.2. Artikel 464/1 § 3 des Strafprozessgesetzbuches ist Bestandteil von Abschnitt 1 («Begriff und allgemeine Grundsätze») des Kapitels zur strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung. Diese Bestimmung enthält eine Definition des Begriffs «bösgläubige Dritte», worauf in verschiedenen anderen Bestimmungen bezüglich der strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung verwiesen wird. Artikel 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches ist Bestandteil von Abschnitt 4 («Befugnisse der Vollstreckungsorgane») desselben Kapitels. Diese Bestimmung sieht die spezifischen Voraussetzungen vor, unter denen eine Beschlagnahme bei einem Dritten möglich ist, ohne auf den Begriff «bösgläubige Dritte» im Sinne der Definition in Artikel 464/1 § 3 desselben Gesetzbuches zu verweisen.

Der Umstand, dass Artikel 464/30 § 1 Nr. 2 des Strafprozessgesetzbuches voraussetzt, dass der Dritte «wusste oder nach vernünftigen Ermessen wissen musste», dass das in Beschlag zu nehmende Gut ihm vom Verurteilten direkt oder indirekt übertragen worden ist, um es der Vollstreckung einer «vollstreckbaren oder möglichen» Verurteilung zu entziehen, während nach Artikel 464/1 § 3 dieses Gesetzbuches ein bösgläubiger Dritter anzunehmen ist, wenn sich dieser «wissentlich und willentlich» mit dem Verurteilten verschwört, um sein Vermögen der Vollstreckung der «vollstreckbaren» Verurteilungen zu entziehen, führt demnach nicht zu der Schlussfolgerung, dass diese Bestimmungen nicht ausreichend genau sind, geschweige denn sich widersprechen.

B.12.3. Auch im Übrigen kann nicht festgestellt werden, in welcher Hinsicht der Erwerber eines Gutes nicht vernünftigerweise vorhersehen kann, ob dieses Gut im Rahmen einer

strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung womöglich beschlagnahmt werden kann. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Beschlagnahme nur möglich ist, wenn der Dritte wusste oder nach vernünftigem Ermessen wissen musste, dass die Übertragung dazu diente, das Gut der Vollstreckung einer Verurteilung zu entziehen. Gegen einen Text mit allgemeiner Tragweite kann nicht eingewandt werden, dass das erforderliche Wissen nicht genauer definiert ist. Es ist Sache der Staatsanwaltschaft und des Strafvollstreckungsrichters, dieses Wissen zu beurteilen, und zwar nicht auf Grundlage subjektiver Ansichten, die die Anwendung von Artikel 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches unvorhersehbar machen würden, sondern indem die objektiven Elemente der Übertragung und die spezifischen Umstände jedes Falls berücksichtigt werden.

Der Umstand, dass in Artikel 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches nicht nur von einer « vollstreckbaren », sondern auch von einer « möglichen » Verurteilung die Rede ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist denkbar, dass jemand, der Straftaten begangen hat, versucht, eine etwaige spätere strafrechtliche Verurteilung zu antizipieren, indem er bereits in einer frühen Phase die Güter überträgt, in Bezug auf die die Vollstreckung einer solchen Verurteilung erfolgen könnte.

B.12.4. Aus dem Umstand, dass der geschädigte Dritte selbst, wie in der Ausgangsstreitigkeit, im vorausgegangenem Strafverfahren freigesprochen wurde, ergibt sich schließlich auch nicht, dass die Beschlagnahme aufgrund von Artikel 464/30 des Strafprozessgesetzbuches für einen solchen Dritten eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums darstellt, die nicht ausreichend vorhersehbar ist. Der strafrechtliche Freispruch erlaubt es dieser Person nicht, davon auszugehen, dass sie unter keinen Umständen noch - nicht als Verurteilter, sondern als Dritter - Ziel einer späteren strafrechtlichen Vollstreckungsermittlung werden könnte.

B.13. Die Artikel 464/1 § 3 und 464/30 § 1 sind daher vereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

In Bezug auf das Legalitätsprinzip in Strafsachen

B.14.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.14.2. Indem Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis einräumt, zu bestimmen, in welchen Fällen eine Strafverfolgung möglich ist, garantiert diese Regelung jedem Rechtsunterworfenen, dass eine bestimmte Handlung ausschließlich nach Regeln unter Strafe gestellt wird, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung verabschiedet worden sind.

Dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, liegt außerdem die Idee zugrunde, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass es jedermann zum Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung möglich ist, festzustellen, ob die Handlung strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber durch hinreichend genaue, deutliche und Rechtssicherheit bietende Worte festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der eine Handlung vornimmt, vorher auf hinreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen diese Handlung haben wird, und andererseits dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen steht dem jedoch nicht entgegen, dass das Gesetz dem Richter einen Beurteilungsspielraum einräumt. Es müssen nämlich der allgemeine Charakter der Gesetze, die Vielzahl von Situationen, auf die sie Anwendung finden, und die Entwicklung der danach zu bestrafenden Handlungen berücksichtigt werden.

Die Voraussetzung, dass eine Straftat im Gesetz klar zu definieren ist, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende auf der Grundlage des Wortlauts der relevanten Bestimmung und, falls erforderlich, mithilfe deren Auslegung durch die Gerichte wissen kann, für welche Handlungen und welche Unterlassungen er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Nur bei der Prüfung einer konkreten Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der spezifischen Elemente der Straftaten, die sie bestrafen soll, festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung so vage ist, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt.

B.15.1. Der Ministerrat führt an, dass die strafrechtliche Vollstreckungsermittlung und insbesondere die Beschlagnahme im Rahmen dieser Ermittlung zivilrechtlichen Charakter hätten und dass die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung deshalb keine Anwendung fänden.

B.15.2. Vorliegend reicht es allerdings aus, festzustellen, dass aus den in B.12.2 bis B.12.4 dargelegten Gründen die Artikel 464/1 § 3 und 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches sowieso mit den Anforderungen an die Klarheit und Vorhersehbarkeit im Einklang stehen, die die Strafgesetze entsprechend dem in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung garantierten Legalitätsprinzip erfüllen müssen.

B.16. Die Artikel 464/1 § 3 und 464/30 § 1 sind daher vereinbar mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 464/1 § 3 und 464/30 § 1 des Strafprozessgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 12, 14 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen